



Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

**Niedersächsisches
Kultusministerium**

Nur per E-Mail!

Niedersächsische Landesschulbehörde
Regionalabteilung Hannover

mit der Bitte um landesweiten Versand
an die Dezernate 4 der Niedersächsischen Landesschulbehörde,
an die öffentlichen berufsbildenden Schulen mit ei-
nem Beruflichen Gymnasium,
an die Ross-Schule,
an die Studienseminare für das Lehramt an berufsbildenden Schulen,
an die Fachberatungen

Bearbeitet von

Herrn Krömer

E-Mail: friedrich-wilhelm.kroemer@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)

Durchwahl (0511) 120-

Hannover

41-02271-10/20

7372

23.09.2020

Grundsätzliche Regelungen zur Organisation des Unterrichts im Beruflichen Gymnasium im Schuljahr 2020/2021 wegen COVID-19

Bezug:

- a. Verordnung über berufsbildende Schulen vom 10. Juni 2009 (Nds.GVBl. Nr.14/2009 S.243), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2020 (Nds. GVBl. Nr. 31/2020, S. 282) - VORIS 22410
- b. RdErl. d. MK v. 10.6.2009 — 41-80006/5/1 „Ergänzende Bestimmungen für das berufsbildende Schulwesen“ (Nds. MBl. 2009 Nr. 24, S. 538; SVBl. 2009 Nr. 7, S. 238, zuletzt geändert durch RdErl. vom 25.01.2019 (Nds. MBl. 2019 Nr. 6, S. 338; SVBl. 2019 Nr. 3, S. 103)
- c. Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (AVO-GOBAK) vom 19. Mai 2005 (Nds. GVBl. S. 169; SVBl. S. 352), zuletzt geändert durch Verordnung vom 04. September 2018 (Nds. GVBl. S. 186, SVBl. S. 572) – VORIS 22410 –
- d. RdErl. d. MK v. 19.05.2005 „Ergänzende Bestimmungen zur Verordnung über die Abschlüsse in der gymnasialen Oberstufe, im Beruflichen Gymnasium, im Abendgymnasium und im Kolleg (EB-AVOGOGBAK)“ (SVBl. S. 361), zuletzt geändert durch RdErl. d. MK v. 04.09.2018 (SVBl. S. 574) – VORIS 22410 –
- e. Leitfaden des Niedersächsischen Kultusministeriums „Schule in Corona-Zeiten 2.0“ vom 6. Juli 2020
- f. Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte ‚Distanzunterricht in berufsbildenden Schulen (DU-BBS)‘ vom August 2020 (mit Anlagen)

Mit diesem Erlass werden Regelungen für die Schülerinnen und Schüler des Beruflichen Gymnasiums getroffen, die die verschiedenen Szenarien des Leitfadens des MK „Schule in Corona-Zeiten 2.0“ berücksichtigen. Ziel dieser Regelungen ist die Sicherstellung der Bedingungen, unter denen die Schülerinnen und Schüler ihren Bildungsgang im Beruflichen Gymnasium im Zuge der COVID-19-Pandemie erfolgreich fortsetzen und abschließen können.

**Dienstgebäude/
Paketanschrift**
Hans-Böckler-Allee 5
30173 Hannover

**Nächste U-Bahn-
Station**
Braunschweiger
Platz

Telefon
(05 11) 1 20-0
Telefax
(05 11) 1 20-74 50

E-Mail
poststelle@mk.niedersachsen.de

Bankverbindung
IBAN: DE52 2505 0000 0106 0217 10
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H



Für die Schuljahrgänge 11 bis 13 des Beruflichen Gymnasiums muss insbesondere sichergestellt werden, dass

- die Arbeit in der Einführungsphase so fortgesetzt werden kann, dass die Wahlen der Prüfungsfächer und weiteren Fächer für die Qualifikationsphase nach BbS-VO erfolgen können,
- am Ende der Einführungsphase eine Versetzung in die Qualifikationsphase nach BbS-VO erfolgen kann und
- die Leistungen in allen Fächern in allen Schulhalbjahren der Qualifikationsphase bewertet werden können, so dass mit den Bewertungen die Belegungs- und Einbringungsverpflichtungen gemäß BbS-VO und AVO-GOBAK erfüllt werden können.

1. Distanzunterricht

Je nach Entwicklung des weiteren Infektionsgeschehens kann es in den Schulen zu Einschränkungen der Präsenzzeiten kommen. Für diese Zeiten sind in dem Bezugsleitfaden zu e) Hinweise, Informationen und Vorgaben für den Distanzunterricht verbindlich zusammengestellt. Ausführlich werden diese Ausführungen unter Bezug f) in den Handlungsempfehlungen erweitert. Während der eingeschränkten Präsenzzeiten ist der Distanzunterricht für die Schülerinnen und Schüler verbindlich.

2. Leistungsbewertung

Die Leistungen der Schülerinnen und Schüler im Distanzunterricht sind grundsätzlich zu bewerten. Alternative Formen der Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung werden beispielhaft im Leitfaden „Schulen in Corona-Zeiten 2.0“ sowie in den Handlungsempfehlungen dargestellt. Bei einer Reduzierung des Präsenzunterrichts in den Szenarien B und C sollten die Mindestanforderungen angemessen angepasst und veröffentlicht werden. Die Fachgruppe entscheidet über die Gewichtung in den einzelnen Fächern; die Gewichtung der bewerteten schriftlichen Arbeiten sollte den Anteil von 30% der Gesamtnote nicht unterschreiten.

3. Notengebung

Zur Sicherstellung der Notengebung muss bis zum 20.11.2020 im ersten Schulhalbjahr und bis zum 15.04.2021 im zweiten Schulhalbjahr in allen drei Jahrgängen für alle Schülerinnen und Schüler in allen Fächern eine vorläufige Note ermittelt und in der Schule dokumentiert sein, die den aktuellen Leistungsstand der Schülerinnen und Schüler im jeweiligen Schulhalbjahr bis zu diesem Zeitpunkt abbildet. Diese Ermittlung erfolgt unabhängig von ggf. noch ausstehenden schriftlichen oder anderen Leistungsfeststellungen.

4. Belegungsverpflichtungen

Die Pflicht zur Teilnahme am Unterricht nach den Vorgaben der BbS-VO gilt während der Zeit des Distanzunterrichts als erfüllt, wenn die Anforderungen des Distanzunterrichts erfüllt werden und eine Leistungsbewertung erfolgt.

5. Sport

Sollten sich durch eine Verschärfung der Hygienevorschriften oder einer Ausweitung des Infektionsgeschehens landesweit Einschränkungen des Unterrichts im Fach Sport ergeben, so wird dies über die Niedersächsische Rahmenhygiene-Verordnung bekannt gegeben. Wenn es regional oder landesweit zu Einschränkungen des sportpraktischen Unterrichts im Fach Sport kommen sollte, ist zur Sicherstellung der Notengebung sporttheoretischer Unterricht durchzuführen. Angesichts der unvorhersehbaren Infektionslage und unter Berücksichtigung des aktuellen Infektionsgeschehens sowie veränderter Reiseroutinen mit Abstandswahrung und Hygienevorschriften sowie Reisewarnungen wird von der Durchführung von Sportkompaktkursen, die mit entsprechenden Reisen verbunden sind, dringend abgeraten.

6. Praxis/Projekt

Die Einbindung von Praxiserfahrungen in Betrieben und Einrichtungen sollte von der aktuellen Infektionslage vor Ort abhängig gemacht werden und – ebenso wie das Projekt im 12. Jahrgang – durch eine Anpassung der Aufgabenstellung an die jeweiligen Rahmenbedingungen angepasst und ggfs. stärker ‚theoriebasiert‘ umgesetzt werden.

Die allgemeine Zielsetzung sollte sein, dass eine Projektarbeit vorgelegt werden muss, auch wenn Teile des Projekts nicht realisiert werden können. Die Note für die Projektarbeit bildet die Basis für die Note in Praxis in 12.2 und kann auch in die Leistungsbewertung des Profulfachs in 12.2 einbezogen werden.

Diese Regelungen gelten vorbehaltlich weiterer Entwicklungen und Entscheidungen. Die Schulleitungen stellen sicher, dass Schülerinnen und Schüler sowie deren Erziehungsberechtigte schnellstmöglich und umfassend über Veränderungen im Zusammenhang mit dem Unterricht im 11. bis 13. Jahrgang des Beruflichen Gymnasiums informiert werden.

Melanie Walter
Abteilungsleiterin
Berufliche Bildung